

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das
öſterreichiſch-illiriſche Küſtenland,
 beſtehend aus den geſürſteten Graffſchaften Görz und Gradisca, der Markgraſſchaft Iſtrien
 und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1880.

XIII. Stück.

Ausgegeben und verſendet am 30. September 1880.

16.

**Rundmachung der k. k. küſtenländiſchen Statthaltereii
 vom 10. September 1880,**
 betreffend den Beginn der Thätigkeit der Boden-Credit-Anſtalt für die Markgraſſchaft Iſtrien.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Boden-Credit-Anſtalt für die Markgraſſchaft Iſtrien auf Grund des nachfolgenden, nach den Beſchlüſſen des Iſtrianer Landtages in den Sitzungen vom 1. Mai 1875 und 27. März 1876 verfaßten und mit der Allerhöchſten Entſchließung vom 15. März 1877 (Erlaß des k. k. Miniſteriums des Innern vom 27. März 1877, Nr. 3718) genehmigten Organisations-Statutes am 1. Januar 1881 ihre Wirkſamkeit beginnen wird.

Für den k. k. Statthalter

Pozzi m. p.



Boden-Credit-Anstalt Statut

der Boden-Credit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Landesvertretung Istriens gründet für dieses Kronland zur Förderung des Real-Credites eine Boden-Credit-Anstalt, welche befugt ist, auf in Istrien gelegene Realitäten Darlehen ausschließlich in Pfandbriefen zu gewähren.

§ 2.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Parenzo. Sie führt die Firma „Istituto di credito fondiario pel Margraviato d' Istria“ (Boden-Credit-Anstalt für die Markgrafschaft Istrien) und als Siegel das Landeswappen mit der Umschrift ihrer Firma.

§ 3.

Die Hauptdeckung dieser Pfandbriefe bilden die im Sinne dieses Statuts erworbenen Hypotheken, sowie der Betrag von 50 000 fl., welcher vom Istrianer Landesfond zu diesem Zwecke bestimmt wurde. Diese Bestimmung muß auf den bezüglichen Obligationen ersichtlich gemacht werden. Außerdem haftet das Land Istrien mit seinem Landesfonde für alle durch die Boden-Credit-Anstalt eingegangenen Verbindlichkeiten.

II. Geschäfte der Anstalt.

§ 4.

Die Boden-Credit-Anstalt ist befugt:

- a) auf unbewegliche Güter statutenmäßig versicherte Darlehen zu gewähren, deren Rückzahlung durch Annuitäten bedungen wird (§§ 27—46);
- b) hypothekarisch bereits sichergestellte Capitalien einzulösen (§§ 31, 32);
- c) auf Grund der unter a) und b) erwähnten Geschäfte und bis zum Belauf der Beträge, welche die Darlehensnehmer der Anstalt schulden, Pfandbriefe auszugeben.

Die Gesamtsumme der wirklich hinausgegebenen Pfandbriefe darf die Gesamtsumme der bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten.



§ 5.

Die Anstalt hat für die möglichst sichere und nutzbringende Anlegung jedes verfügbaren Geldüberschusses Sorge zu tragen.

Sie kann zu diesem Zwecke:

- a) ihre eigenen bereits gezogenen Pfandbriefe und längstens nach einem halben Jahre fälligen Coupons escomptiren;
- b) auf eigene Pfandbriefe bis zu drei Viertheilen, auf Pfandbriefe anderer Hypothekaranstalten, auf Staatspapiere und Grundentlastungsobligationen aber bis zu zwei Dritttheilen des Werthes nach dem Tagescourse in kurzen Fristen rückzahlbare Vorschüsse gewähren.

§ 6.

Die Anstalt kann gegen Provision — jedoch nur über ausdrückliches Verlangen des Darlehensnehmers und unter den mit ihm vereinbarten Bedingungen — den Verkauf der an denselben ausgefolgten Pfandbriefe vermitteln.

III. Reserve und Tilgungsfond.

§ 7.

Die Anstalt ist verpflichtet, einen Reservefond bis zum Betrage von Einmal Hundert Tausend Gulden zu bilden, welcher zur Deckung etwaiger Verluste und aller Ausgaben bestimmt ist, die nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können.

§ 8.

Der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes ermittelte Reingewinn hat bis zur Erreichung der statutenmäßigen Höhe in den Reservefond zu fließen.

Verluste sind zunächst aus dem Reservefonde, dann aus dem Garantiefonde und bei dessen Unzulänglichkeit aus dem Landesfonde zu decken, welcher sowohl zu diesem Zwecke als auch für die erste Anlage der Anstalt gegen 5% Verzinsung, Vorschüsse gewährt, die aus den ersten Erträgnissen zurückzuersetzen sind.

§ 9.

Der Capitalstock des Reservefondes ist auf pupillar sichere Art nutzbringend anzulegen und abgefondert zu verrechnen.

§ 10.

Der Tilgungsfond wird gebildet durch die von den Darlehensnehmern jährlich geschuldeten Capitalraten (§ 27 a) oder durch die in Folge der Kündigungen (§§ 35 und 36) zurückgezahlten Capitalien, und ist ausschließlich zur Einlösung der Pfandbriefe nach ihrem vollen Nominalwerthe mittelst Verlosung bestimmt.

IV. Von den Pfandbriefen.

§ 11.

Die Pfandbriefe sind regelmäßige, auf den Ueberbringer lautende Schuldverschreibungen durch welche die Boden-Credit-Anstalt dem Besitzer derselben die Entrichtung der Zinsen, halbjährig nachhinein und im Falle der Verlosung die volle Capitalszahlung zusichert.

Jeder Pfandbrief wird von den Verwaltungsorganen der Anstalt unterzeichnet, und vom Landes-Ausschusse gegenzeichnet.

§ 12.

Die Pfandbriefe werden in österreichischer Währung und zwar nach Wahl des Darlehenswerbers entweder in Silbermünze nach dem Formulare A, oder in Papiergeld nach dem Formulare B in Beträgen von 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 50 fl., auf den Ueberbringer oder auf einen bestimmten Namen lautend, ausgestellt und in derselben Währung verzinst und eingelöst.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß dem Zinsfuß der denselben zu Grunde liegenden Darlehen gleich sein. Derselbe wird vorläufig mit 5% festgesetzt.

Änderungen des Zinsfußes können vom Istrianer Landtage festgestellt werden, ohne jedoch eine Änderung in den bereits hinausgegebenen Pfandbriefen herbeizuführen.

§ 13.

Der Pfandbrief hat zu enthalten:

- a) den Betrag des Capitals in österreichischer Währung mit dem Beifuge „in Silber“ für die nach dem Formulare A hinausgegebenen Pfandbriefe;
- b) den Zinsfuß;
- c) den Verfallstermin der Zinsen;
- d) wenn es ausdrücklich verlangt wird, den Namen der Person, zu deren Händen er angefertigt wird;
- e) die Zusicherung der Capitalsrückzahlung im vollen Nominalbetrage im Falle der Verlosung
- f) die Unterschrift und das Siegel der Direction, d. i. des Directors, zweier Verwaltungsräthe und des Buchhalters;
- g) die Bestätigung des Landes-Ausschusses, daß der Pfandbrief statutenmäßig ausgestellt worden ist;
- h) am Rücken des Pfandbriefes sind die §§ 1 bis einschließlich 25 des gegenwärtigen Statutes wörtlich abzudrucken.

§ 14.

Der Inhaber eines auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefes wird als der Eigenthümer desselben angesehen.

Es steht Jedermann frei, den auf den Ueberbringer lautenden Pfandbrief auf einen bestimmten Namen, oder umgekehrt, umschreiben, sowie auch beschädigte gegen neue, größere gegen eine entsprechende Anzahl kleinerer Pfandbriefe oder umgekehrt umtauschen zu lassen

Für diese Ausfertigungen wird eine von der Direction zu bestimmende Gebühr einzuheben sein.

§ 15.

Die auf Namen lautenden Pfandbriefe können von der Casse der Anstalt auf jeden andern beliebigen Namen umgeschrieben werden, wenn auf der betreffenden Cession oder dem Giro der Name Desjenigen unterschrieben erscheint, auf den der Pfandbrief lautet.

Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift oder eine Haftung für die Echtheit derselben findet hiebei nicht statt.

Der Eigenthümer eines auf seinen Namen lautenden Pfandbriefes hat zu jeder Zeit das Recht, unter Vorlegung desselben bei der Casse die Vormerkung in den Büchern zu verlangen: „Daß eine Umschreibung dieses Pfandbriefes auf einen anderen Namen nur gegen seine legalisirte Unterschrift stattfinden könne.“

Dieser Vorbehalt wird auch auf dem betreffenden Pfandbriefe ersichtlich gemacht und für diese Vormerkung, falls sie nicht schon bei der Ausstellung des Pfandbriefes verlangt wurde, wird eine von der Direction festgestellte Gebühr entrichtet.

§ 16.

Pfandbriefe, welche

- a) als Eigenthum von Minderjährigen oder Curanden ausdrücklich bezeichnet sind;
- b) auf den Namen einer Gemeinde, Körperschaft, Stiftung oder einer von einer öffentlichen Behörde verwalteten Anstalt lauten;
- c) mit einem Haftungsbande versehen (vinculirt) sind;
- d) auf welchen unter Verständigung der Casse eine die freie Verfügung ihres Eigenthümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht wurde, können nur dann umgeschrieben werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde in einer besonderen Urkunde oder mittelst Indossirung auf dem Pfandbriefe unter Beidrückung des Amtsfiegels beigebracht wurde.

Sollten vinculirte Pfandbriefe auf Verlangen eines anderen als des im Pfandbriefe genannten Eigenthümers umzuschreiben sein, so hat dieser urkundlich nachzuweisen, daß er das Eigenthum dieser Pfandbriefe erworben hat.

§ 17.

Die Zinsen von auf einen bestimmten Namen lautenden Pfandbriefen werden gegen Quittung ausgezahlt.

Jeder auf den Ueberbringer lautende Pfandbrief wird mit Zinsen-Coupons auf zwanzig halbjährige Fristen und einem Talon auf weitere Zinsen-Coupons bis zur erfolgten Verlosung versehen.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig nachhinein am 1. Januar und 1. Juli gegen Einziehung der fälligen Coupons, u. z. entweder in Banknoten, oder in Silber, je nachdem dies in den betreffenden Coupons ausgedrückt ist.

§ 18.

Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargeldern, von Capitalien der Gemeinden, Corporationen, Kirchen, Stiftungen, Fideicommissen und anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie zu Dienst- und Geschäfts-Cautionen verwendet werden.

V. Verlosung der Pfandbriefe.

§ 19.

Die Verlosung der Pfandbriefe hat zweimal im Jahre öffentlich stattzufinden, u. z. in den letzten Tagen der Monate Juni und December in Gegenwart eines Mitgliedes des Landesauschusses, welches eigens hiezu delegirt wird; des Directors oder seines Stellvertreters, eines Verwaltungsrathes und des Secretärs. Die erste Verlosung erfolgt längstens 3 Jahre nach der ersten Pfandbriefausgabe.

§ 20.

Den Betrag, bis zu welchem bei jeder Verlosung Pfandbriefe gezogen werden sollen, bestimmt der Landes-Ausschuß über Einvernahme der Direction.

Die Summe der zu verlosenden Pfandbriefe ist drei Wochen vor der Verlosung zu veröffentlichen.

Sie richtet sich genau nach dem Stande des Tilgungsfondes am zunächst vergangenen letzten Mai, respective November, soweit solcher durch 100 ohne Rest theilbar ist.

Die gezogenen Nummern der Pfandbriefe werden im Amtlocale der Anstalt affigirt und durch die für die Kundmachungen der Anstalt bestimmten Blätter veröffentlicht.

Mit der Kundmachung der Verlosungs-Ergebnisse sind gleichzeitig die Nummern der bei früheren Verlosungen gezogenen, aber noch nicht behobenen Pfandbriefe kund zu machen.

§ 21.

Die verlosenen Pfandbriefe werden sechs Monate nach der Ziehung durch die Casse der Anstalt gegen Rückstellung der Pfandbriefe sammt Couponsbogen und Talons in ihrem vollen Nominalwerthe und in jener Währung, welche dieselben ausweisen, unter Begleichung der allenfalls noch rückständigen Zinsen der letzten drei Jahr ausgezahlt.

Die eingelösten Pfandbriefe und Coupons werden von der Direction in Gegenwart eines Mitgliedes des Landes-Ausschusses vertilgt.

§ 22.

Die Verzinsung der verlosenen Pfandbriefe hört von der Verfallsfrist auf, daher die nach dieser fälligen Coupons nicht mehr eingelöst werden.

§ 23.

Der Capitalbetrag verlosener, während 30 Jahren nach der Ziehung zur Einlösung nicht gebrachter Pfandbriefe, fällt an den Reservefond; dasselbe hat mit Coupons zu geschehen, welche 3 Jahre nach der Verfallszeit nicht zur Auszahlung präsentirt wurden.

VI. Rechte der Inhaber der Pfandbriefe.

§ 24.

Der Inhaber eines Pfandbriefes erwirbt das Recht auf pünctliche Einlösung fälliger Zinsen-Coupons und im Falle der Verlosung des Pfandbriefes auf die Zahlung des vollen Betrages in der Valuta, auf welche der Pfandbrief lautet.

Die Erfüllung der diesen Rechten der Inhaber von Pfandbriefen entsprechenden Verpflichtungen der Boden-Credit-Anstalt wird durch das gesammte Vermögen derselben, sowie durch die im § 3 festgestellte Garantie des Isirianer Landesfondes gewährleistet.

§ 25.

Sollte die Boden-Credit-Anstalt die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so steht den Inhabern derselben u. z. jedem einzelnen oder mehreren zusammen das Recht zu, bei dem Landes-Ausschusse die entsprechende Abhilfe zu verlangen, oder auch einfach den gewöhnlichen Rechtsweg zu betreten.

Im letzteren Falle kann der Gläubiger die ihm rechtskräftig zuerkannten Forderungen im Executionswege geltend machen, und wenn er aus den Mitteln der Anstalt nicht befriedigt werden kann, so tritt die im § 3 festgesetzte Garantie ein.

VII. Verhältniß des Schuldners zur Anstalt und einschlägige Urkunden.

§ 26.

Vor Uebergabe des Darlehens in Pfandbriefen hat der Schuldner den, die statutenmäßigen Verpflichtungen enthaltenden Schuldbrief nebst allen Urkunden über die erfolgte grundbücherliche Sicherstellung sämtlicher übernommenen Verbindlichkeiten vorzulegen.

§ 27.

Der Schuldner verpflichtet sich regelmäßig:

- a) zur pünctlichen Zahlung in halbjährigen Raten im Vorhinein ohne irgend einen Abzug eines Betrages, welcher mindestens 1% des festgesetzten Zinsfußes zu erreichen hat und bei jeder Ratenzahlung als Capitals-Abzlagszahlung berechnet wird, wobei jedoch dem Schuldner freisteht, auf höhere als 1% Anmütäten einzugehen;
- b) beim Empfang der Pfandbriefe $\frac{1}{2}$ Percent des dargeliehenen Capitals und bei jeder Ratenzahlung $\frac{1}{4}$ Percent des noch schuldigen Capitalsrestes als Regie- und Reservefondsbeitrag zu erlegen.

Dieser Beitrag kann in der Folge durch Beschluß des Landtages herabgesetzt werden.

§ 28.

Die erste halbjährige Rate muß vor dem Empfange der Pfandbriefe baar erlegt werden.

Ueberdies müssen sowohl die Zinsen als die Tilgungsquote bis 1. Januar oder 1. Juli, je nachdem ein oder der andere Termin dem Tage des Darlehensabschlusses am nächsten steht, berechnet und gleichfalls baar beglichen werden.

§ 29.

Die im § 27 festgesetzten Zahlungen haben in Papier österreichischer Währung eventuell in Silbermünze derselben Währung, wenn das Darlehen in Silberwährung nach dem Formular A abgeschlossen wurde, oder in verfallenen Pfandbriefen, oder mit bereits fälligen Coupons und von derselben Kategorie des Darlehens zu erfolgen.

§ 30.

Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen werden die Einzahlungstermine auf den Zeitraum von 15 Tagen dergestalt ausgedehnt, daß die Zahlungen bis 15. Januar und 15. Juli Mittags 12 Uhr stattfinden können, von welchem Zeitpunkte ab, unbeschadet der sonstigen der Anstalt zustehenden Rechte, 6% Verzugszinsen für die rückständige Zahlung berechnet werden, welche in diesem Falle stets in baarem Gelde und in derselben Valuta, in welcher das Darlehen abgeschlossen wurde, zu leisten sind.

§ 31.

Die Schuldverschreibung über ein von der Boden-Credit-Anstalt erhaltenes Darlehen muß im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- a) den Capitalbetrag der Schuld in österr. Währ. und wenn der Schuldner Pfandbriefe nach Formular A erhält, auf seine Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und des Capitals in Silbermünze;
- b) die an die Anstalt in den bedungenen Fristen (§ 28) zu leistenden Zahlungen (in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt);
- c) die Verpflichtung des Schuldners, alle aus dem abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entspringenden Gebühren jeder Art, sowie alle bei der Sicherstellung oder Eintreibung des Capitals, der Annuitäten und Nebengebühren sammt allfälligen Verzugszinsen auflaufenden Kosten zu bezahlen und beziehungsweise zu ersetzen;
- d) die Erklärung des Schuldners, sich den Statuten der Boden-Credit-Anstalt und allen hieraus sich ergebenden Rechtsfolgen und Verbindlichkeiten unbedingt zu fügen und sich unbeschadet der Bestimmung des § 47 der Civiljurisdictionsnorm in allen Streitfällen dem k. k. Bezirksgerichte in Parenzo zu unterwerfen, wenn die Anstalt es nicht vorziehen sollte, ihn vor sein eigenes ordentliches Gericht zu belangen;
- e) die genaue Beschreibung des als Hypothek bestellten Objectes und die Bewilligung der bürgerlichen Eintragung dieser Schuldurkunde zur Sicherstellung der daraus für die Anstalt sich ergebenden Rechte;
- f) die legalisirte Unterschrift des Schuldners und zweier Zeugen;
- g) die Erklärung der Solidarghaftung sämmtlicher Besitzer des als Hypothek bestellten Objectes, wenn deren mehrere sind.

Der Anstalt ist die cessionsweise Uebernahme von Crediten gestattet, welche nach vorliegendem Statut (§ 42) hypothekarisch sichergestellt sind und der Schuldner des abgetretenen Credits sich allen Bestimmungen des Statuts zu fügen erklärt.

Jedoch ist die Erfüllung der dem Schuldner in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes weiter obliegenden Verpflichtungen unter Zustimmung der etwa concurrent stehenden oder nachfolgenden Hypothekar-Gläubiger in der dem überlassenen Capitale bisher zugestandenem Rangordnung grundbücherlich einzutragen.

§ 33.

Wird ein Darlehen auf eine Realität gewährt, auf welcher bereits andere bürgerliche Lasten haften, die der Forderung der Anstalt vorgehen würden, so ist in der betreffenden Urkunde auch die Bedingung aufzunehmen, daß über jedesmaliges Verlangen der Anstalt der Nachweis über die Berichtigung der Jahresleistungen von diesen Posten vorzulegen sei.

Wenn blos Gebäude als Hypothek eingesetzt werden, so ist die Bedingung aufzunehmen, daß die Erklärung der Affecuranz-Gesellschaft: „den allfälligen Schadenersatz nur mit Zustimmung der Boden-Credit-Anstalt an den Besizer auszufolgen“, nachgewiesen und die Quittung über die bezahlte Affecuranz-Prämie regelmäßig vorgelegt werde.

Wenn bei Landrealitäten der Bestand der Gebäude von wesentlichem Einflusse auf den Werth derselben ist, so ist die Anstalt berechtigt, den Nachweis über die Versicherung dieser Gebäude gegen Feuerschaden in der von ihr zu bestimmenden Höhe und für die von ihr zu bestimmende Zeit zu verlangen.

Ebenso steht es der Direction der Anstalt zu, so oft sie es nöthig findet, den Ausweis über die Bezahlung der l. f. Steuern in bestimmten Zeiträumen zu verlangen.

§ 34.

Wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so ist derselbe von der Direction unter Festsetzung eines kurzen Präklusiv-Termines daran zu erinnern.

Die Zustellung der Mahnung erfolgt in der Regel durch die Post, und alle Kosten treffen den Schuldner.

Nach Verlauf des Termins hat die Anstalt das Recht, nach Maßgabe des Artikel IV der Verordnung vom 28. October 1865 (R.-G.-B. Nr. 110) vorzugehen, selbst wenn die Mahnung nicht erfolgt, oder aus was immer für einer Ursache verspätet wurde.

§ 35.

Dem Schuldner wird das dargeliehene Capital von Seite der Anstalt in der Regel nicht gekündigt. Der Direction bleibt nur ausnahmsweise das Recht vorbehalten, in folgenden Fällen die Zurückzahlung der Forderung binnen 6 Monaten zu begehren:

- a) wenn die Anstalt sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Werth der Hypothek sich in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise vermindert hat;
- b) wenn der Schuldner wegen Nichtzuhaltung seiner Verbindlichkeiten innerhalb drei nacheinander folgenden Jahren dreimal gemahnt wurde;

c) wenn die zur Hypothek bestellte Realität zur executiven Veräußerung auf Rechnung dritter Personen gezogen wird.

Besteht die Hypothek nur in Gebäuden, so gibt eine einmalige fruchtlose Mahnung des Schuldners wegen Nachweis der Feuerversicherung der Anstalt das Recht zur Aufkündigung.

§ 36.

Die Zurückzahlung des dargeliehenen Capitals geschieht in der Regel durch die in der Annuität enthaltene Tilgungsquote, welche unter gleichzeitiger Verminderung des Capitals- und Zinsbetrages von 6 zu 6 Monaten sich vermehrt und von dem ursprünglichen Capitale in Abschlag gebracht wird.

Die Tabelle C gibt das Beispiel der Verzinsung und Tilgung eines Capitals von 1000 fl. durch eine 6% Annuität in halbjährigen Raten à 30 fl. innerhalb sechsunddreißig Jahren.

§ 37.

Der Schuldner hat das Recht, bei Voranmeldung von drei oder von sechs Monaten die Rückzahlung des Darlehens-Restes ganz oder theilweise zu kündigen; wenn es sich jedoch um die Rückstellung eines Theiles des Capitals handelt, kann diese nur in einem Zeitpunkte erfolgen, welcher mit einem der für die Annuitäten-Zahlungen bedingenen Termine zusammenfällt und muß wenigstens den Betrag von 10 halbjährigen Capitals-Abschlagzahlungen erreichen. Rückzahlungen gekündigter Capitalien können in verlostem oder unverlostem Pfandbriefen der Anstalt im vollen Nominalwerthe derselben oder in baarem Gelde nach der Wahl des Schuldners geleistet werden, gegen dem jedoch, daß, wenn das Darlehen in Silber gegeben wurde, auch die Rückzahlung in Silber oder in Pfandbriefen dieser Kategorie erfolge.

Wird das Capital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist der Schuldner so zu behandeln, als ob er die im Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte.

§ 38.

Die Kündigung von Seite der Anstalt in den Fällen des § 35, wie jener des Schuldners, müssen gerichtlich erfolgen und es wird die Kündigungsfrist von dem nächst eintretenden, für das gekündigte Darlehen geltenden Annuitäten-Termine an zu berechnen sein. Ueberdies muß die Aufkündigung des Schuldners legalisirt sein.

§ 39.

Der Schuldner kann die Abquittirung der von ihm mittelst Annuitäten, oder in Folge der Kündigung bereits geleisteten Capitals-Abzahlungen jederzeit verlangen, er hat jedoch alle Kosten derselben, sowie der bücherlichen Löschung allein zu tragen. Die jährliche Annuitäten-Verpflichtung des Schuldners wird hiedurch nicht geändert.

Sollte ein dritter Zahler anstatt der Quittung eine Abtretungs-Urkunde (§ 1422 B. G.-B.) begehren, so kann dieselbe nur ohne Haftung der Anstalt für den cedirten Betrag und mit Vorbehalt des Prioritätsrechtes der Anstalt für den gesammten noch unberichtigten Restbetrag ausgestellt werden.

§ 40.

Ist wenigstens ein Viertel der dargeliehenen Capitalsumme zurückgezahlt, so kann der Schuldner die Feststellung eines neuen Tilgungsplanes ansuchen.

VIII. Darlehens-Bewilligung.

§ 41.

Die Anstalt gewährt Darlehen bis zum Minimal-Betrage von 200 fl. in Pfandbriefen auf Realitäten und Gebäude die innerhalb der Markgrafschaft Istrien gelegen und insofern dieselben grundbücherlich eingetragen sind. Für Darlehen, welche den Betrag von 3000 fl. übersteigen, ist die Zustimmung des Landes-Ausschusses erforderlich.

Realitäten, die ausschließend oder größtentheils industriellen Zwecken dienen, eignen sich für sich allein nicht zur Belehnung von Seite der Anstalt.

Die Anstalt gewährt keineswegs Darlehen auf unbewegliche Güter, welche gesetzlich von der Execution ausgenommen sind, auf Schauspielhäuser, Bergwerke, Steinbrüche u. dgl.

§ 42.

Auf Grund und Boden können Darlehen in Pfandbriefen bis zu zwei Dritttheilen und auf Häuser bis zur Hälfte des ermittelten Werthes bewilligt werden; Realitäten hingegen, rücksichtlich deren die Execution auf die Substanz gesetzlich nicht zulässig ist, als bei Fideicommissen, Bahnen zc., dürfen nur bis zu einem Dritttheile des ermittelten Werthes und nur mit Bewilligung der competenten Behörde belehnt werden.

§ 43.

Als der Werth landwirthschaftlicher Realitäten wird in der Regel der mit 5% capitalisirte Katastral-Neinertrag angenommen. Auf Gebäude, fundus instructus und sonstige damit verbundene Rechte wird keine Rücksicht genommen.

In allen Fällen, wo im Laufe der letzten 5 Jahre, welche dem Darlehens-Abschlusse unmittelbar vorausgingen, ein Schätzungsergebnis in dem Grundbuche erscheinen sollte, welches niedriger ist, als der mit 5% capitalisirte Katastral-Neinertrag, ist dieser niedrigere Werth als Maßstab der Creditoperation anzunehmen.

Die Partei ist berechtigt zu verlangen, daß die Anstalt auf ihre (der Partei) Kosten zu einer commissionellen Erhebung des Werthes schreite, an welcher ein delegirter Vertrauensmann des Landesauschusses theilzunehmen haben wird.

In dem Falle jedoch, wenn der auf diese Weise ermittelte höhere Werth zur Grundlage der Creditoperation angenommen werden soll, ist stets die Zustimmung des Landes-Ausschusses erforderlich.

§ 44.

Der Werth von Gebäuden, welche der Classensteuer unterliegen, wird in derselben Weise berechnet und ermittelt, wie dies im § 43 bezüglich der landwirthschaftlichen Realitäten festgestellt ist.

Bei den der Miethzinssteuer unterliegenden Gebäuden dient die Durchschnittsziffer des für die letzten sechs Jahre zur Steuer fatirten Zinses, nach Abschlag eines Drittels und nach Maßgabe des Bauzustandes und der Lage allenfalls auch der Hälfte auf Steuerregie und Erhaltung, zur Grundlage der Werthbestimmung. Die nach obigem Abschlage verbleibende Zinsquote, mit 16 multiplicirt, stellt sodann das Werthcapital vor.

Wenn im Laufe der letzten drei Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorangehen, ein Schätzungswerth oder Verkaufspreis in den öffentlichen Grundbüchern erscheinen sollte, der niedriger ist, als der in der vorangeführten Weise ermittelte, ist dieser letztere als der Werth des Gebäudes anzunehmen, es wäre denn, daß innerhalb desselben Zeitraumes das Haus neu aufgeführt oder wesentlichen Herstellungen unterzogen worden wäre.

Die Anstalt ist berechtigt, eventuell den Bauzustand des Hauses und den Schätzungswerth desselben durch Sachverständige auf Kosten des Darlehenwerbes erheben zu lassen, namentlich in allen jenen Fällen, in welchen die Miethzinsfatirung für die letzten sechs Jahre nicht beigebracht werden kann.

Der Schätzungswerth wird jedoch nur dann als Grundlage des abzuschließenden Darlehens dienen können, wenn derselbe geringer wäre als der durchschnittliche Ertrag des Hauses in seinem gegenwärtigen Zustande für den Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren.

§ 45.

Das zu gewährende Darlehen darf sammt den der Forderung der Anstalt in der bücherlichen Rangordnung vorhergehenden Passiven, die im § 42 festgesetzte Summe nicht übersteigen.

In so ferne jedoch in dem Grundbuchs-Extracte auch die laufenden l. f. Steuern im Lastenstande erscheinen, sind dieselben hiebei nicht in Abschlag zu bringen.

Jährliche Prästationen sind mit dem 20fachen, Leibrenten mit dem 10fachen Betrage als Capital anzunehmen.

Lasten, für welche ein Geldwerth nicht zu ermitteln ist, dürfen in der Regel einer Forderung der Anstalt nicht vorangehen.

Abweichungen hievon können nur unter Zustimmung des Landes-Ausschusses stattfinden.

§ 46.

Ein Darlehens- oder Hypothekar-Credits-Übernahmengesuch muß enthalten:

- a) den Nachweis, daß der Darlehenwerber eigenberechtigter Eigenthümer des zur Hypothek bestellten Objectes sei, eventuell den Nachweis der Einwilligung der Mitbetheiligten oder der erhaltenen Ermächtigung, die Schuld einzugehen;
- b) den Nachweis über die auf der Hypothek haftenden Lasten, mittelst eines bücherlichen Total-Extractes und nebstdem den Ausweis über die vollständige Berichtigung der bereits fälligen Steuern;
- c) den durch steuerämtliche Extracte heizubringenden Nachweis der Fläche und der Cultur-Gattung der landwirthschaftlichen Realitäten, sowie der darauf lastenden Steuern, und wenn ausschließlich Gebäude zur Hypothek bestellt werden, den Ausweis des Steueramtes,

ob dieselben der Classensteuer unterliegen, sonst aber die Vorlage der Fassion der letzten sechs Jahre, auf deren Grundlage die Miethzinssteuer bemessen wurde;

- d) den Nachweis, daß die als Hypothek angebotenen Häuser sich in gutem Bauzustande befinden und bei einer Oesterreich concessionirten Affecuranz-Anstalt gegen Feuerschäden versichert sind; oder das Versprechen, für den Fall des bewilligten Darlehens die Versicherung nachzuweisen.

§ 47.

Die Direction der Anstalt ist berechtigt, das Darlehensgesuch auch dann, wenn alle geforderten Nachweise vollständig geliefert worden sind, ohne Motivirung abzuweisen, doch steht es dem Abgewiesenen frei, sein Darlehensgesuch dem Landes-Ausschusse im Berufungswege durch die Direction vorzulegen.

§ 48.

Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Darlehenswerber:

- a) die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Statutes verfaßte Schuldburkunde ausfertigen zu lassen;
 - b) deren bücherliche Eintragung zu erwirken, und
 - c) die eingetragene Urkunde sammt dem die Einverleibung in der begehrten Rangordnung nachweisenden Grundbuchs-Extracte innerhalb der ihm zu bestimmenden Frist vorzulegen.
- Nachdem dies geschehen, werden dem Darlehenswerber die Pfandbriefe ausgefolgt.

Alle auf das Darlehen Bezug nehmenden Urkunden, sowie allfällige Prioritäts-Abtretungen, Einwilligungen, Vollmachten zc. müssen ordnungsmäßig legalisirt sein.

IX. Geschäfts-Verwaltung.

§ 49.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Boden-Credit-Anstalt hat die Direction, der Landes-Ausschuß und der Landtag.

§ 50.

Die Direction führt die unmittelbare Verwaltung der Geschäfte und des Vermögens der Anstalt und vertritt die Anstalt gegenüber dritter Personen.

Alle Ausfertigungen der Direction geschehen unter der Firma der Anstalt. (§ 2.)

Die Kundmachungen der Boden-Credit-Anstalt müssen, um rechtsgiltig zu sein, durch die officiële Zeitung des Küstenlandes und allenfalls auch durch die ämtliche Wienerzeitung geschehen.

§ 51.

Die Direction hat ihren Sitz in Parenzo und besteht: aus

1. einem besoldeten Director,
2. vier Verwaltungsräthen, welchen für ihr Erscheinen bei den Sitzungen eine vom Landtage über Antrag des Landes-Ausschusses zu bestimmende Entschädigung angewiesen werden kann, und

3. einem besoldeten rechtskundigen Secretär mit beratender Stimme.

Der Director und der Secretär werden vom Landtage gewählt.

Die vier Verwaltungsräthe werden vom gesammten Landtage auf die ganze Landtagsperiode gewählt und haben die Geschäfte der Anstalt fort zu verwalten bis zur Vornahme anderweitiger Wahlen durch einen neuen Landtag.

Doch sind dieselben wieder wählbar.

Der Landtag bestimmt, welcher von den Verwaltungsräthen den Director in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Falls Mitglieder der Direction vor Ablauf ihrer Functions-Dauer ausscheiden, so nimmt der Landtag in seiner nächsten Session Ersatzwahlen vor. Sollte aber durch dieses Ausscheiden die Direction beschlußunfähig werden, so hat der Landes-Ausschuß bis zur Vornahme von neuen Wahlen seitens des Landtages die geeigneten provisorischen Verfügungen zu treffen.

§ 52.

Das Amt des Directors, der Verwaltungsräthe und des Secretärs ist mit der gleichzeitigen Function eines Mitgliedes des Landes-Ausschusses nicht vereinbar.

Die Functionsgebühr des Directors und der Gehalt des Secretärs wird über Vorschlag des Landes-Ausschusses vom Landtage festgestellt.

Der Landes-Ausschuß hat das Dienstverhältniß des Directors und des Secretärs durch Dienstvertrag zu regeln, dessen Entwurf gleichzeitig mit dem Vorschlage zur Ernennung desselben dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 53.

Die Beamten und Diener unterstehen der Direction.

Die Festsetzung und Aenderung der Zahl der Beamten und Diener und die Verleihung der Dienstposten steht dem Landes-Ausschusse über Vorschlag der Direction zu.

Die Direction kann zu ihren Sitzungen einen Rechtsanwält mit beratender Stimme beiziehen. Seine Entlohnung wird vom Landes-Ausschusse über Einvernehmen der Direction normirt.

§ 54.

Dem Director steht der Vorsitz in den Sitzungen zu und er führt die Oberleitung der gesammten Verwaltungs-Geschäfte.

Er vertheilt die Geschäfte und Referate, ordnet die Directions-Sitzungen an, hat das Recht, einen Gegenstand sowohl nach eigenem Ermessen, als auch, wenn es von zwei Botanten verlangt wird, der Beschlußfassung des Landes-Ausschusses vorzubehalten, und kann unter eigener Verantwortung in allen Fällen, wo der Anstalt keine Verpflichtungen auferlegt werden, wenn es nothwendig ist, Präsidial-Verfügungen treffen.

§ 55.

Die Verwaltungsräthe haben die Pflicht, den Sitzungen beizuwohnen, ihnen zugetheilte Referate zu übernehmen, über die Vorträge zu votiren und auch sonstigen Aufforderungen des Directors zu Scontrirungen und Erhebungen nachzukommen.

Der Secretär ist verpflichtet, die currenten Geschäfte, die ihm zugewiesenen Referate und die Expeditionen der Sitzungsbeschlüsse zu bearbeiten und die Sitzungs-Protokolle zu führen.

Der Rechtsanwalt hat die Anstalt in Streitsachen zu vertreten und die ihm abgeforderten Gutachten zu erstatten.

Die Direction hat eine Geschäftsordnung über die innere Einrichtung der Geschäfte, über den Wirkungskreis der einzelnen Organe und über den Vorgang bei den Geschäften mit Genehmigung des Landes-Ausschusses festzustellen.

Jede Aenderung der erwähnten Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung des Landes-Ausschusses.

Die Direction hat mit Genehmigung des Landes-Ausschusses ein Reglement für die nach Maßgabe des Bedürfnisses im Lande zu errichtenden Agentien festzustellen, welche die Geschäftsverbindung zwischen der Anstalt und den Parteien vermitteln.

§ 56.

Zur Fassung eines Beschlusses ist die Theilnahme des Directors oder dessen Stellvertreters und von wenigstens zwei Verwaltungsräthen nothwendig.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleich getheilten Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden. Die darüber aufgenommenen Protokolle müssen von den Anwesenden unterzeichnet sein.

Für die Anstalt rechtsverbindliche Urkunden sind von dem Director und zwei Verwaltungsräthen zu unterzeichnen.

§ 57.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung, die Controle über das statutenmäßige Vorgehen der Direction und die Mitwirkung bei der Verwaltung einiger wichtigerer Angelegenheiten, übt der Landes-Ausschuß.

§ 58.

Der Landes-Ausschuß hat nebst den im Statute angeführten Fällen:

I. als Aufsichtsbehörde

- a) die Geschäftsordnung der Direction und Abänderungen derselben sowie das Reglement der Agentien zu genehmigen;
- b) sich über die Bestände der einzelnen Fonde und über den Stand der ganzen Geschäftsbahrung periodische Ausweise vorlegen zu lassen, und die Bücher und Cassen der Anstalt mit besonderem Hinblick auf die ordnungsmäßige Erwerbung der Hypothekarforderungen und die Ausfertigung und Tilgung der Pfandbriefe wenigstens zweimal des Jahres zu untersuchen und zu controiren;
- c) über die Beschwerden wegen Nichteinhaltung der durch die Anstalt eingegangenen Verpflichtungen (§ 25), dann über Beschwerden wegen Abweisung von Darlehensgesuchen (§ 47) zu entscheiden;
- d) die Bewilligung von, den Betrag von 3000 fl. übersteigenden Darlehen, oder auf Grundlage von ausnahmsweisen, von der Anstalt erhobenen Schätzungswerthen (§ 43) zu genehmigen;

II. als Controlsbehörde

- a) auf jedem Pfandbriefe durch die Unterschrift des Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters und zweier Landes-Ausschuß-Mitglieder zu bestätigen, daß derselbe auf Grundlage einer gesetzmäßig erworbenen Hypothek ausgefertigt worden sei;
- b) bei Eintauschung einer Gattung Pfandbriefe gegen andere oder beschädigte, gegen neue oder bei Ausfertigung neuer Pfandbriefe an Stelle der amortisirten die Bestätigung über den richtigen Vorgang bei diesen Geschäften der Direction zu erteilen;

III. als entscheidendes Organ

- a) die Zahl der Beamten und Diener festzustellen, oder zu ihrer Ernennung zu schreiten (§ 53);
- b) zu entscheiden, wenn der Capitalstock des Reservefondes angegriffen werden soll (§ 8); ferner
- c) wenn es sich um Feststellung des bei der Verlosung zu beobachtenden Vorganges oder um die Ausmittlung der zur nächsten Verlosung von Pfandbriefen zu verwendenden Beträge handelt (§ 20);
- d) wenn Agentien errichtet werden sollen;
- e) wenn eine Aenderung des Statutes oder die Auflösung der Anstalt dem Landtage vorgeschlagen werden soll (§ 61), und
- f) wenn Gegenstände vorliegen, welche von der Direction der Beschlußfassung des Landes-Ausschusses vorbehalten wurden (§ 54).

In den unter III a—f angeführten Fällen ist die Direction, die sich in beschlußfähiger Zahl (§ 56) einzufinden hat, mit nur informirendem Votum der Berathung des Landes-Ausschusses beizuziehen.

§ 59.

Die Oberaufsicht wird vom Landtage geübt, welchem der Landes-Ausschuß über die Gebahrung der Anstalt jährlich unter Vorlegung der Rechnungen und eines Ausweises über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken und des Reservefondes Bericht zu erstatten hat.

Nach erlangter Genehmigung des Landtages sind diese Rechnungen und Ausweise zu veröffentlichen.

§ 60.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht der Aufsicht über die Anstalt vorbehalten, unbeschadet der im § 7 des Reichs-Gesetzes vom 24. April 1874 Z. 48 enthaltenen Bestimmung.

X. Statuten-Aenderungen und Auflösung der Anstalt.

§ 61.
Aenderungen dieses Statuts können nur durch Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschuß erfolgen.

Wenn die Auflösung der Anstalt rätzlich oder nothwendig erscheinen sollte, so hat der Landes-Ausschuß nach Einvernehmung der Direction (§ 58 III e) die geeigneten Anträge an den Landtag zu stellen, welcher, wenn er die Auflösung beschließt, zugleich die Art ihrer Durchführung festzusetzen hat.

Die bezüglichlichen Beschlüsse sind der Allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen.

XI. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 62.

Die Boden-Credit-Anstalt wird ihre Wirksamkeit mit 1. Juli 1877 in ganz Istrien beginnen, nicht nur in den Steuergemeinden, in welchen die Grundbücher schon regelmäßig eingeführt sind, sondern auch in jenen, in welchen diese Einführung noch nicht vor sich ging.

§ 63.

In diesen letzteren wird behufs Aufnahme eines Darlehens bis zur Einführung der Grundbücher Folgendes zu bemerken sein:

- a) In dem Gesuche (§ 46) muß der volle Eigenthumstitel über die als Hypothek ange-tragenen Realitäten in Originalurkunden nachgewiesen sein (richterlicher Ausspruch, Einantwortungsdecret, Theilungsurkunde, Vertrag zc. zc.), ebenso mittels Bestätigung des Gemeindevorstehers des Ortes, in welchem der fragliche Realbesitz liegt, daß derselbe von dem Darlehenswerber oder seinen Besitzvorgängern durch wenigstens 30 Jahre unbestritten und ausschließlich innegehabt wird; der Stand der Eintragungen, betreffend Liegenschaften oder der Personen, welche als Besitzer bestätigt wurden, was durch einen Auszug aus dem öffentlichen Buche des Ortes, in welchem die Liegenschaften sich befinden, zu rechtfertigen ist; endlich muß durch Bestätigung des k. k. Steueramtes nachgewiesen werden, daß die Liegenschaften in die Steuerbücher auf den Namen dessen eingetragen sind, welcher sie als Pfand anbietet, und die angegebenen Katastral-Parcellen bilden.
- b) Bei der Prüfung von Darlehensgesuchen muß ein Rechtsanwalt interveniren (§ 53);
- c) Die endgiltige Gewährung des Darlehens von was immer für einem Betrage hängt von der Zustimmung des Landes-Ausschusses ab, an welchen die Direction das Ansuchen mit ihrem bezüglichlichen Gutachten zu leiten haben wird;
- d) In der Schuldverschreibung (§ 31) muß die Identität der hypothecirten Liegenschaft durch Angabe der Grundparcellen-Nummer, sowie durch genaue Beschreibung der Dertlichkeit und der Grenzen sichergestellt werden, und der Darlehensnehmer sich verpflichten, die seinerzeitige Verzeichnung des Pfandobjectes in den Grundbüchern zu gestatten, und alle hiefür für die Anstalt erlaufenden Kosten zu tragen.

Wird das Darlehen bewilligt, so muß der Darlehensnehmer alle Bedingungen des § 48 erfüllen und insbesondere einstweilen die Schuldburkunde in jenes öffentliche Buch eintragen lassen, welches für jene Steuergemeinden, in welchen das Pfandobject liegt, giltig besteht.

§ 64. Einen Monat vor dem 1. Juli 1877 wird der Landes-Ausschuß durch eine in der officiellen Zeitung des Kronlandes einzuschaltende Kundmachung, sowie durch Mittheilung an alle Gemeindevorstellungen der Provinz zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß am besagten 1. Juli 1877 die Boden-Credit-Anstalt ihre Wirksamkeit beginnt, zugleich ein Verzeichniß jener Steuergemeinden veröffentlichen, in welchen Grundbücher bereits regelmäßig bestehen, sowie jener, in welchen dies nicht der Fall ist, und die Grundeigenthümer dieser letzteren, für den Fall, als sie ein Darlehen von der Anstalt aufnehmen wollten, zur Befolgung der im vorigen Paragraphen angegebenen Bedingungen anweisen.

§ 65.

Bis zum Zeitpunkte, wo in Folge fortgeschrittener Entwicklung der Anstalt die Nothwendigkeit einer vollständigen inneren Organisirung derselben hervortreten wird, hat der Landtag über Vorschlag des Landes-Ausschusses einen der zu wählenden vier Verwaltungsräthe mit der Besorgung der Geschäfte eines Directors zu betrauen.

Der Landtag wird entweder selbst oder in Folge eines Einschreitens der Direction, welches mit dem bezüglichlichen Antrage des Landes-Ausschusses zu versehen sein soll, bestimmen, wann der Director zu ernennen ist und wann dessen Amtsthätigkeit zu beginnen hat.

§ 66.

Der Landes-Ausschuß hat an den Landtag den Antrag zu richten, auf Wahl der vier Verwaltungsräthe, auf Bezeichnung desjenigen unter ihnen, welcher einstweilen den Director zu vertreten hat, auf Bestimmung der Höhe der den Verwaltungsraths-Mitgliedern zu gewährenden Remunerationen (nach § 51 Nr. 2) und endlich auf seine eigene Ermächtigung die ihm zustehenden Ernennungen vorzunehmen, sowie der Anstalt aus dem Landesfond die nöthigen Geldmittel (§ 8) sowohl zur ersten Errichtung als für andere allfällige Zwecke vorzuschießen.

§ 67.

Der Secretär des Landes-Ausschusses wird einstweilen als Secretär der Direction fungiren, und werden die Landesfonds-Cassa und Buchhaltung gleichzeitig Buchhaltungs- und Cassaämter der Anstalt sein.

(Landes-Wappen)

Serie Capital fl. ö. W. in Silbermünze.
Nr.

Pfandbrief

über Gulden österreichischer Währung in Silbermünze, welcher Betrag vom 1. an in zwei gleichen halbjährigen Raten mit fünf von Hundert pro anno in gleicher Valuta verzinst und für den Fall der Verlosung sechs Monate nach der Ziehung an in seinem vollen Nominalbetrage bei der Cassa der Boden-Credit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien ausbezahlt wird. Dieser Pfandbrief, sammt den zur Zinseneinhebung erforderlichen Coupons und Talon wird in Folge Directions-Beschlusses Zahl vom Jahre ausgefertigt.

Von der Boden-Credit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien.

Parenzo, am
(L. S.)
N. N.
Director.
N. N. — N. N.
Verwaltungs-Räthe.
N. N.
Buchhalter.

Vorstehender Pfandbrief ist auf Grund einer statutenmäßigen Hypothek ausgestellt worden.

Parenzo, am
(L. S.)
Vom Istrianer Landes-Ausschusse.
N. N.
Landeshauptmann.
N. N. — N. N.
Landesausschuß-Beisitzer.

Beilage B.

A. 30113

... vor dem 1. Juli 1877 wird der Landes-Ausschuß durch eine in der
officiellen Zeitung des Kronlandes zumischaltende Fundation sowie durch Mittheilung an
alle Grundbesitzerungen der Provinz (Landes-Wappen)

Serie Nr. 3 . . . Capital . . . fl. ö. W.

Pfandbrief

über . . . Gulden österreichischer Währung, welcher Betrag vom
1. Juli . . . an in zwei gleichen halbjährigen Raten mit fünf von
Hundert pro anno verzinset, und für den Fall der Verlosung sechs Monate nach der
Ziehung an . . . in seinem vollen Nominalbetrage bei der Cassa
der Boden-Credit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien ausbezahlt wird.

Dieser Pfandbrief sammt den zur Zinsen-Einhebung erforderlichen Coupons und Talon
wird in Folge Directions-Beschlusses Zahl . . . vom Jahre . . . ausgefertigt.

Von der Boden-Credit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien.

Parenzo, am . . .

(L. S.)

N. N.

Director.

N. N. — N. N.

Verwaltungs-Räthe.

N. N.

Buchhalter.

Vorstehender Pfandbrief ist auf Grund einer statutenmäßigen Hypothek ausgestellt worden.

Parenzo, am . . .

(L. S.)

(S. I.)

Vom Istrianer Landes-Ausschuße.

N. N.

Landes-Hauptmann.

N. N. — N. N.

Landesausschuß-Beisitzer.

Beilage C.

Tilgungsplan.

Gezahlt am	Verfall der Semestral-Rate		Semestral-Rate	Zu entrichtende Zahlung am Anfange des nachbezeichneten Semesters an								Verbleibt Capitals-Schuld	
	im Jahre	am 1. Tage		Verwaltungs-Anlagen 1/4 %, das erste mal 1/2 %		Semestral-Zinsen		bezahltem Capital		Zusammen		Gulden	fr.
				Gulden	fr.	Gulden	fr.	Gulden	fr.	Gulden	fr.		
18	Januar	—	2	50	25	—	—	—	27	50	1000	—	
18	Juli	1	1	25	24	88	5	12	31	25	994	88	
18	Januar	2	1	24	24	74	5	26	31	24	989	62	
18	Juli	3	1	24	24	61	5	39	31	24	984	23	
18	Januar	4	1	23	24	47	5	53	31	23	978	70	
18	Juli	5	1	22	24	33	5	67	31	22	973	03	
18	Januar	6	1	22	24	18	5	82	31	22	967	21	
18	Juli	7	1	21	24	03	5	97	31	21	961	24	
18	Januar	8	1	20	23	88	6	12	31	20	955	12	
18	Juli	9	1	19	23	72	6	28	31	19	948	84	
18	Januar	10	1	19	23	56	6	44	31	19	942	40	
18	Juli	11	1	18	23	40	6	60	31	18	935	80	
18	Januar	12	1	17	23	23	6	77	31	17	929	03	
18	Juli	13	1	16	23	06	6	94	31	16	922	09	
18	Januar	14	1	15	22	88	7	12	31	15	914	97	
18	Juli	15	1	14	22	69	7	31	31	14	907	66	
18	Januar	16	1	13	22	51	7	49	31	13	900	17	
18	Juli	17	1	13	22	32	7	68	31	13	892	49	
18	Januar	18	1	12	22	12	7	88	31	12	884	61	
18	Juli	19	1	11	21	92	8	08	31	11	876	53	
18	Januar	20	1	10	21	71	8	29	31	10	868	24	
18	Juli	21	1	09	21	50	8	50	31	09	859	74	
18	Januar	22	1	07	21	28	8	72	31	07	851	02	
18	Juli	23	1	06	21	06	8	94	31	06	842	08	
18	Januar	24	1	05	20	83	9	17	31	05	832	91	
18	Juli	25	1	04	20	59	9	41	31	04	823	50	
18	Januar	26	1	03	20	35	9	65	31	03	813	85	
18	Juli	27	1	02	20	10	9	90	31	02	803	95	
18	Januar	28	1	—	19	85	10	15	31	—	793	80	
18	Juli	29	—	99	19	59	10	41	30	99	783	39	
18	Januar	30	—	98	19	32	10	68	30	98	772	71	
18	Juli	31	—	97	19	05	10	95	30	97	761	76	
18	Januar	32	—	95	18	77	11	23	30	95	750	53	
18	Juli	33	—	94	18	48	11	52	30	94	739	01	
Fürtrag . .				39	27	754	01	260	99	1054	27		

Gezahl am	Verfall der		Semestral-Rate	Zu entrichtende Zahlung am Anfange								Verbleibt		
	Semestral-Rate			des nachbezeichneten Semesters an										Capital-
	im	am 1. Tage		Semestral-Rate	Verwaltungs-		Semestral-		bezahlem		Zusammen		Schuld	
					1/4 %	1/2 %	Zinsen		Capital		Gulden	fr.	Gulden	fr.
		Uebertrag . .	39	27	754	01	260	99	1054	27				
18	Januar	34	—	92	18	18	11	82	30	92	727	19		
18	Juli	35	—	91	17	88	12	12	30	91	715	07		
18	Januar	36	—	89	17	57	12	43	30	89	702	64		
18	Juli	37	—	88	17	25	12	75	30	88	689	89		
18	Januar	38	—	86	16	92	13	08	30	86	676	81		
18	Juli	39	—	85	16	59	13	41	30	85	663	40		
18	Januar	40	—	83	16	24	13	76	30	83	649	64		
18	Juli	41	—	81	15	89	14	11	30	81	635	53		
18	Januar	42	—	79	15	53	14	47	30	79	621	06		
18	Juli	43	—	78	15	16	14	84	30	78	606	22		
18	Januar	44	—	76	14	78	15	22	30	76	591	—		
18	Juli	45	—	74	14	39	15	61	30	74	575	39		
18	Januar	46	—	72	13	99	16	01	30	72	559	38		
18	Juli	47	—	70	13	58	16	42	30	70	542	96		
18	Januar	48	—	68	13	16	16	84	30	68	526	12		
18	Juli	49	—	66	12	72	17	28	30	66	508	84		
18	Januar	50	—	64	12	28	17	72	30	64	491	12		
18	Juli	51	—	61	11	83	18	17	30	61	472	95		
18	Januar	52	—	59	11	36	18	64	30	59	454	31		
18	Juli	53	—	57	10	88	19	12	30	57	435	19		
18	Januar	54	—	54	10	39	19	61	30	54	415	58		
18	Juli	55	—	52	9	89	20	11	30	52	395	47		
18	Januar	56	—	49	9	37	20	63	30	49	374	84		
18	Juli	57	—	47	8	35	21	15	30	47	353	69		
18	Januar	58	—	44	8	30	21	70	30	44	331	99		
18	Juli	59	—	41	7	75	22	25	30	41	309	74		
18	Januar	60	—	39	7	18	22	82	30	39	286	92		
18	Juli	61	—	36	6	59	23	41	30	36	263	51		
18	Januar	62	—	33	5	99	24	01	30	33	239	50		
18	Juli	63	—	30	5	38	24	62	30	30	214	88		
18	Januar	64	—	27	4	74	25	26	30	27	189	62		
18	Juli	65	—	24	4	10	25	90	30	24	163	72		
18	Januar	66	—	20	3	43	26	57	30	20	137	15		
18	Juli	67	—	17	2	75	27	25	30	17	109	90		
18	Januar	68	—	14	2	05	27	95	30	14	81	95		
18	Juli	69	—	10	1	34	28	66	30	10	53	29		
18	Januar	70	—	07	—	60	29	40	30	07	23	89		
18	Juli	71	—	—	—	—	23	89	23	89	—	—		
		Zusammen . .	59	90	1148	89	1000	—	2208	79				